

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen

Abwesenheitszeit von der ersten Tätigkeitsstätte bzw. Wohnung	Pauschale bis 31.12.2019	Geplante Pauschale ab 01.01.2020
Eintägige Reise von 8 Stunden und weniger	0,00 EUR	0,00 EUR
Eintägige Reise von mehr als 8 Stunden	12,00 EUR	14,00 EUR
Mehrtägige Reisen: An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit	12,00 EUR	14,00 EUR
Mehrtägige Reisen: Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 EUR	28,00 EUR

Werden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen geltend gemacht, gelten abweichende Beträge.

Pauschale für Berufskraftfahrer

Die Anpassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b sieht die Einführung einer neuen Pauschale für Berufskraftfahrer in Höhe von 8,00 EUR je Kalendertag vor. Damit sollen notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung im dem Kraftfahrzeug entstehen, abgedeckt werden. Die Pauschale kann im Kalenderjahr einheitlich in Höhe von 8,00 EUR für jeden Kalendertag geltend gemacht werden, an dem der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale nach Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 5 Nr. 1 und 2 beanspruchen könnte.

Es können aber weiterhin auch höhere Aufwendungen als 8€ nachgewiesen und geltend gemacht werden. Als Aufwendungen im Sinne der neuen Nummer 5b gelten:

- Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten und Autohöfen
- Park- oder Abstellgebühren
- Aufwendungen für die Reinigung der Schlafkabine

Pauschbetrag kann zusätzlich zu den gesetzlichen VMA beansprucht werden

Betriebliche Gesundheitsförderung

Ab 01.01.2020 pro Jahr 600 € (bisher 500€) steuerfrei für Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Primärprävention und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Kursanbieter und Kurse müssen bei der zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sein

